

Auskunft von Wolfgang Lederle, Abt. 310 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung am 7. Dezember 2016:

Betreff: Ergebnismeldung zur ISB Sitzung vom 23.08.16 (TOP 7 Pkt. 3) und vom 20.09.16 (TOP 1 Pkt. 7 + TOP 4 Pkt. 3) - Ordnungskonzept Werbeanlagen

- Je nach Fallgestaltung gibt es unterschiedliche Rechtsgrundlagen, für deren Vollstreckung auch unterschiedliche Stellen zuständig sind (z. B. Bauordnungsbehörde, Liegenschaftssachgebiet, Naturschutzbehörde, Ordnungsbehörde, Straßenbaubehörde, Straßenverkehrsbehörde).
- Die verschiedenen Stellen haben sich zusammengesetzt und sich hinsichtlich der zukünftigen Verfahrensweise beraten. Ergebnis:
 1. Soweit die Werbeanlage genehmigungspflichtig oder eine Gestattung für das Aufstellen auf städtischem Grundstück erforderlich ist, wird grundsätzlich keine Genehmigung/Gestattung erteilt, soweit dies rechtlich möglich ist. Ausnahmen: Wahlwerbung und bestimmte „städtische“ Veranstaltungen; bereits bestehende, genehmigte Werbetafeln/Litfaßsäulen bleiben erhalten.
 2. Werbeanlagen, die ohne Genehmigung/Gestattung oder entsprechend vorschriftswidrig aufgestellt wurden oder eine entsprechende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten, müssen entfernt werden. Falls erforderlich werden sie kostenpflichtig im Rahmen der Ersatzvornahme entfernt und Bußgeldverfahren eingeleitet.

Ergänzend teile ich mit:

Bei der Ergebnismeldung geht es um Werbeanlagen in Form von Großflächenplakaten o. ä..

Der in letzter Zeit zu beobachtende Wildwuchs ist durch diese Verfahrensweise bereits deutlich erkennbar eingedämmt worden.

Hinsichtlich der Fälle bei denen ich beteiligt war kann ich berichten:

- Anfragen für 13 verschiedene Standorte für Großflächenplakate wurden von mir abgelehnt.
- Mindestens 8 Großflächenplakate wurden abgebaut, nachdem ich die entsprechenden Werber über die Regeln informiert und sie zum Abbau aufgefordert habe.

Es kann natürlich sein, dass sich der Werbeinteressent ein Privatgrundstück sucht, auf dem er Werbung in einer Form betreiben kann, die ohne die oben erwähnten Genehmigungen zulässig ist. Dann haben wir ebenso wenig eine Eingriffsmöglichkeit wie im Normalfall bei Kleinplakaten die an Privatzäunen/-häusern aufgehängt werden (Beispiel: Landauer Str. gegenüber der Jet-Tankstelle). In solchen Fällen kann aber der Eigentümer gegen die Werber vorgehen, am einfachsten dadurch, dass er die Werbung zeitnah entfernt, aber auch rechtlich, z. B. mit Unterlassungsklage oder wegen Schadensersatz bei Beschädigung oder anfallenden Säuberungs-/Beseitigungskosten.

Meine Nachfrage bei der WBG ergab, dass Werbung – die an WBG-Zäunen/-Häusern ohne Genehmigung angebracht wurde - zeitnah entfernt wird und es nur ganz wenige Fälle von genehmigter Werbung gibt.